Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Inseratenpreis 2[illegible] Pfg. für die siegespaltene Kleinzeile oder deren Raum, Lokalpreis 15 Pfg., Reklamen 45 Pfg., alles mit 50% Teuerungszuschlag. Zeitraub- und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 60 Pfg. bez. 45 Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend 6 Mk. für die Postanstalten Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtl. Platzvorschrift 25% Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längerer Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen versch. Inseraten bedingen die Berechnung des Netto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. — Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 57. — **Sonnabend den 9. März 1918** — **77. Jahrg.**

Amtlicher Teil.

Torfpreßsteine.

Die Ausgabe der angemeldeten Torfpreßsteine erfolgt **Montag den 11. d. M.** vormittags von 9—12 Uhr gegen sofortige Bezahlung in Seurichs Ziegelei.

Wilsdruff, am 8. März 1918. 1464

Stadtrat Wilsdruff — Ortskohlenstelle.

Sonnabend den 9. d. M von 9—11 Uhr vormittags Ausgabe von **Petroleumbezugsmarken** im Lebensmittelamte.

Wilsdruff, am 7. März 1918.

1462 **Der Stadtrat.**

Eier-Abgabe.

Die Abgabe von Eiern an die Inhaber von Eierkarten auf die Versorgungszeit **vom 4. bis mit 31. März** erfolgt am **9. März** in den Geschäften.

Es kommen auf jede Person 2 Stück.

Preis: 38 Pfennig das Stück.

Wilsdruff, am 8. März 1918. 1465

Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

Fleischverkauf

Sonnabend den 9. März 1918 von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 3 Uhr gegen Vorlegung und Abstempelung der Fleischbezugsscheine an **alle Inhaber** in den auf den vorgelegten Bezugsscheinen festgesetzten Mengen.

Auf Nrn. **477—1405 und 1—85,** ausgenommen die **A-Karten,** kann die doppelte Menge gegeben werden.

Von nachmittags 3 Uhr ab

Feintalg-Verkauf,

je 20 Gramm, gegen Vorlegung und Abstempelung der grauen Lebensmittelkarten.

Nr. 2462—2537 bei Bretschneider,
Nr. 2638—2688 bei Johne,
Nr. 2689—2762 bei Neubert,
Nr. 951—1150 bei Schirmer,
Nr. 1151—1200 bei Lange.

Wilsdruff, am 8. März 1918.

1463 **Der Vorsteher des Fleischversorgungsbezirkes.**

Verteilung von Marmelade.

Anmeldung und Abgabe des grünen Warenbezugsscheines **Nr. 16** und des gelben Warenbezugsscheines **Nr. 30 am 9. März 1918.**

Abgegeben werden

300 Gramm Marmelade für 54 Pfennig.

Verkaufstage werden noch bekannt gemacht. Die Verkaufsstellen haben die Bezugsscheine am 11. März bis vormittags 11 Uhr einzureichen.

Wilsdruff, am 8. März 1918. 1461

Der Lebensmittelvorsteher.

Erfolgreiche deutsche Erkundungen im Westen.

Ein starkes Stück!

Bekanntlich ist der deutsche Prisendampfer „Igotz-Mendi", das Begleitschiff des „Wolf", im Sturme bei Kap Skagen gestrandet. Die dänische Regierung hat dem Dampfer und seiner Besatzung gegenüber eine Haltung eingenommen, die als eine mehr als einseitige Auffassung der Neutralitätspflichten in Deutschland außerordentliches Befremden und Entrüstung erregt hat. Statt dem gestrandeten Dampfer, wie es einfache, durch keinerlei Neutralitätsrücksichten zu beeinträchtigende Menschenpflicht gewesen wäre, mit allen Mitteln beizustehen, hat die dänische Regierung einem, wegen der Gefährlichkeit der Gewässer bei Kap Skagen stationierten, dänischen Dampfer die angebotene Hilfeleistung verboten. Darüber hinaus hat die dänische Regierung sogar die Besatzung des Dampfers „Igotz-Mendi" in ihren Bemühungen, mit eigener Kraft loszukommen, dadurch behindert, daß sie einen an Land gekommenen Offizier der Besatzung, der sich mit deutschen Behörden in Verbindung setzen wollte, festgenommen und interniert hat. Was dänischerseits zur Rechtfertigung dieses Vorgehens angeführt wird, hält ernsthafter Prüfung nicht stand. Kein Völkerrecht verbietet Hilfeleistung an einem in Seenot gekommenen Schiff, auch wenn es ein Prisenschiff ist, und noch weniger fordert es die Internierung eines an Land gekommenen Mitgliedes der Besatzung zu dem Zwecke, Verbindung mit den heimischen Behörden herzustellen. Denn das bedeutet eine Behinderung der Selbsthilfe, die nach der ungastlichen Handlungsweise der dänischen Regierung um so schärfer zu verurteilen ist.

Es ist mehr als merkwürdig, daß die dänische Regierung hinsichtlich ihrer Neutralitätspflichten eine so außerordentlich weitgehende Zartfühligkeit bekundet, wenn es gilt, unseren Feinden damit gefällig zu sein, daß dieses Zartgefühl aber völlig schweigt, wenn es sich um Neutralitätspflichten Deutschland gegenüber handelt. So hat bemerkenswerter Weise die dänische Regierung keinen Anstoß daran genommen, zuzulassen, daß dänische Handelsschiffe unseren Feinden zur Verfügung gestellt werden, obwohl der Schiffsraum in diesem Kriege ein entscheidender Kriegsfaktor geworden ist und die Hergabe von Handelsschiffen an einen der Kriegführenden daher einen offenbaren Verstoß gegen die Pflichten der Neutralität darstellt. Es scheint, daß die Rücksicht, die die Notlage der Neutralen gegenüber der Vergewaltigung durch die Entente deutscherseits gefunden hat, in Dänemark mißverstanden und als ein Zeichen von Schwäche gedeutet wird, während sie im Gegenteil nur ein Ausfluß der Geduld des Starken ist.

Möge man sich in Dänemark des Ernstes der Lage bezüglich des „Igotz-Mendi" bewußt sein. Handelt es sich auch nur um 20 deutsche Seeleute, so gehören sie doch zu einer Schar, auf die ganz Deutschland stolz ist, für die einzutreten Volk und Regierung als eine Ehrenpflicht betrachtet und die es keinesfalls willkürlichen Völkerrechtsauslegungen zu opfern gedenkt. Sollte die dänische Regierung tatsächlich in gutem Glauben geirrt haben, so ist es hohe Zeit, daß sie das einsieht und unter Heranziehung berufener Ratgeber den Weg zur echten Neutralität zurückfindet.

Selbstverständlich haftet sie für den Deutschland bisher durch ihr Verhalten erwachsenen Schaden. Hinter dem Protest, den die deutsche Regierung in der Angelegenheit an Dänemark gerichtet hat, steht zweifellos geschlossen das deutsche Volk. Daß gerade der jetzige Augenblick für derartige Neutralitätsexperimente unglücklich gewählt ist, hätte man sich dänischerseits selbst sagen können.

Der Krieg zur See.

Neue U-Boot-Erfolge.

Berlin, 7. März.

Amtlich wird gemeldet: Durch unsere U-Boote wurden auf dem nördlichen Kriegsschauplatz 21 000 Br.-Reg.-To. Handelsschiffsraum vernichtet.

Unter den versenkten Schiffen befanden sich der englische bewaffnete Dampfer „Whiteneur" (3680 Br.-Reg.-To.) mit Kohlenladung, ferner zwei bewaffnete Dampfer von 5000 und 4000 Br.-Reg.-To. Ein Dampfer hatte Erz und Holz für England. Die Erfolge wurden zum größten Teil in der Irischen See erzielt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine

Ein englischer 17 500-To.-Dampfer versenkt.

Der Dampfer „Calgarian" (17 500 Br.-Reg.-To.), der früher der Allan-Linie gehörte und im Jahre 1914 gebaut wurde, ist einer Reutermeldung gemäß Freitag nacht an der irischen Küste versenkt worden. Es heißt, daß mehrere Torpedos auf das Schiff abgefeuert wurden. Wie verlautet, führte das Schiff eine Besatzung von 300 Mann und hatte außerdem 150 Matrosen der Kriegsmarine an Bord.

*

Die Beute der Mittelmächte.

Im ganzen beziffert sich die Beute der Mittelmächte seit dem 1. Dezember 1917 auf 120 443 Gefangene, 3633 Geschütze, 7108 Maschinengewehre, 86 Grabenwaffen, 128 000 Gewehre, viele tausend Fahrzeuge, darunter 500 Kraftwagen, 11 Panzerautos, mehrere Millionen Schuß Artilleriemunition, zahlreiche Tanks, 47 Panzermotor- und Lazarettboote, 300 Lokomotiven, 8000 meist mit Proviant beladene Eisenbahnwagen. Dazu unermeßliches Kriegsgerät, zahllose Feldküchen mit Zubehör und dergl. Diese ungeheuren Zahlen gewinnen vor allem an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß die Zahl der 3633 Geschütze bei weitem den Friedensbestand sämtlicher deutschen Armeekorps an Feldartillerie übertrifft, während die Zahl der 7108 Maschinengewehre ein vierfaches darstellt von dem, was an dieser Waffe bei Kriegsausbruch in Deutschland vorhanden war. Rechnet man die Tausende von Geschützen und Maschinengewehren aus der Offensive gegen Italien hinzu, so kann man den ungeheuren Kräftezuwachs ermessen, der den Mittelmächten aus ihren Siegen zugeflossen ist, und den Ärger Englands und Frankreichs, von wo die erbeuteten Waffen stammen, vollauf würdigen.

Einmarsch Japans in Sibirien.

Ein Krieg ohne Kriegserklärung.

Nach dem militärischen Zusammenbruch Rußlands und der Ausbreitung des Bolschewismus in Sibirien hat Japan erklärt, es würde, natürlich im Einvernehmen mit den Verbündeten, im fernen Osten für Ruhe sorgen. Nur mit Widerstreben hat die Entente eingewilligt, eine formelle Einwilligung Amerikas liegt nicht vor. Gleich-

wohl beeilt sich Japan, die Ernte in die Scheuern zu bringen. Wie russische Blätter melden, befinden sich mehrere japanische Infanterie-Regimenter bereits auf dem Marsche nach Irkutsk. Die Japaner scheinen nicht mit eigenen Truppen vorgehen zu wollen, sondern sie haben chinesische Truppen zur Verfügung, die sie bei den Operationen von Charbin aus benutzen wollen. Alle Eisenbahnlinien, die Eisenbahn- und Telegraphenstationen sind teils von den Chinesen, teils von den Japanern besetzt. In Wladiwostok und Charbin regieren jetzt schon die Japaner. Die Bolschewiki-Behörden wurden abgesetzt. Die russischen Familien versuchten nach Rußland zu flüchten, es ist ihnen dies aber wegen der strengen Kontrolle der Japaner unmöglich. Sowohl in Charbin, wie in Wladiwostok herrscht im übrigen vollkommene Ruhe.

*

Wilsons Russenpolitik.

Wie das „Echo de Paris" aus Washington meldet, arbeitet die amerikanische Regierung darauf hin, die

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF